



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 144/2022/2023 3. LIGA

21.06.23 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 21.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH

21.06.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem Halleschen FC am 27.05.2023 in Wiesbaden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme einer Fernsehaufzeichnung (Magenta Sport), Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH.

Ergänzende Begründung:

Ungefähr drei Minuten vor dem Ende des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem Halleschen FC kletterten ca. 20 bis 25 Wiesbadener Anhänger in Erwartung des vermeintlichen Aufstiegs über die Zaunanlage in den Innenraum. Dort wurden die Personen bis zum Spielende hinter der Bande gehalten. Unmittelbar nach dem Abpfiff wurde durch Umlegung der Banden und Öffnung der Rettungstore ermöglicht, dass zahlreiche weitere Wiesbadener Anhänger den Innenraum betreten konnten.

Das Betreten des Innenraums während des Spiels und Platzstürme stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach



ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der vorliegende Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH, dass der Platzsturm erst nach dem Ende des Spiels, nicht in aggressiver Art und Weise und – soweit bekannt – ohne Verletzung von Personen erfolgte. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass Zuschauer bereits während des Spiels in den Innenraum gelangten. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 28.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –